

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS) der Stadt Lahr

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 19.12.2011 und 16.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Lahr mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr.
- (2) Die Stadt Lahr betreibt die Beseitigung des im Geltungsbereich dieser Satzung anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderliche öffentliche Abwasseranlage bereit.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung, der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Grundstücksanschlüsse).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, die sich auf privaten Grundstücken befindliche Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drossleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

§ 3 Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht

Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (2) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Eine schadlose Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Auf die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) vom 22.3.1999 wird verwiesen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Grundstücksentwässerungsanlage kann vom Antragsteller der Nachweis gefordert werden, ob Anteile des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder für gärtnerische oder sonstige Zwecke gesammelt und verwendet werden können. Gleichwertig sind Maßnahmen, die das Abflie-

Ben von Niederschlagswasser vermindern oder verzögern (z.B. Dachbegrünungen, wasserdurchlässige Beläge).

- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Die Art der Bebauung ist unerheblich.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch oder wirtschaftlich unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (6) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (7) Wenn es technisch oder wirtschaftlich zweckmäßig ist, kann die Stadt verlangen, dass ein Grundstück über die Grundstücksentwässerungsanlage eines Dritten an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Der Dritte hat diesen Anschluss und die Benutzung zu dulden. Die Unterhaltungslast der gemeinsam benutzten Grundstücksentwässerungsanlage tragen in diesem Fall die jeweiligen Anschlussnehmer im Außenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen zufließenden Vorteile.
- (8) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Beifügung geeigneter Unterlagen beim Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, einzureichen. Die Abt. Tiefbau kann die Art der einzureichenden Unterlagen im Einzelfall bestimmen.

- (9) Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden.

§ 5 Anschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrriecht, Schutt, Mist, Sand, Glas, Kunststoffe, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, ÖL/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser oder anderes vergleichbares faulendes und sonst übel riechendes Abwasser;
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
 7. Abwasser mit einem PH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 9. Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält.
 10. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Ein-

zelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (6) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 5 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).
- (8) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Reinigung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (zum Beispiel Klarwasser aus Springbrunnen, Kühl- und Klimaanlage, Drainagen, Baugruben, Quellen) in die Stadtentwässerungsanlagen bedarf der besonderen Genehmigung des Stadtbauamtes, Abt. Tiefbau. Die Genehmigung wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen. Die Abwässer sind nach Möglichkeit in vorhandene Regenwasserkanäle, Notauslässe oder mit wasserrechtlicher Erlaubnis in den Untergrund zu versickern oder in Gewässer einzuleiten.
- (4) In den Gebieten mit Trennsystem darf Schmutzwasser nicht in die Regenwasserkanäle und Regenwasser nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
- (5) Das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, ist vom Einleiter sofort zu verständigen, wenn Abwässer oder Stoffe in die Entwässerungsanlagen gelangen, die von der Einleitung ausgeschlossen sind (§ 5) oder für die Einleitungsbeschränkungen bestehen (§ 6). Das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau kann die unzulässige Einleitung dieser Abwässer oder Stoffe durch geeignete technische Maßnahmen auf Kosten des Einleiters unterbinden und beseitigen. Der Erstattungsanspruch nach Satz 3 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (6) Reichen die vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Aufnahme von Abwässern nicht aus, kann die Stadt, Abt. Tiefbau, die Einleitung von Abwasser untersagen oder Maßnahmen anordnen, die eine dosierte Einleitung, bzw. Rückhaltung (mindestens 2 m³ Stauvolumen je 100 m² angeschlossener Fläche) gewährleisten oder den Zeitraum der Einleitung vorschreiben.

§ 7 Eigenkontrolle

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser (z.B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle, auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Genehmigungen

- (1) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei angeschlossenen Grundstücken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor ihrer Ausführung beim Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Bauordnung, für jedes Grundstück getrennt, schriftlich zu beantragen.

Bei Neu- oder Umbauten hat der Bauherr die Genehmigung für die Grundstücksentwässerung so rechtzeitig zu beantragen, dass die Unterlagen noch vor Beginn der Bauausführung

rung geprüft werden können. Von dieser Pflicht entbindet nicht die Tatsache, dass vorhandene alte Leitungen wiederbenutzt werden.

- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO - in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Anträge mit den erforderlichen Unterlagen sind in vierfacher Fertigung, erstellt von einer fachkundigen Person, vorzulegen. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.
- (4) In dem Antrag ist ausdrücklich anzugeben, ob außer den Regen- und Haushaltsabwässern auch Abwässer von gewerblichen Anlagen oder Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden sollen. Bei gewerblichen Abwässern ist deren Menge, Zusammensetzung und die vorgesehene Art der Aufbereitung oder Vorbehandlung anzugeben.
- (5) Der Antragsteller hat sich vor Antragstellung zu vergewissern und im Antrag mitzuteilen, ob die Ausführung der von ihm geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht durch kreuzende Leitungen der Versorgungsträger behindert wird.
- (6) Antragsunterlagen und Pläne sind vom Bauherrn, vom Planfertiger und vom Grundstückseigentümer, wenn dieser nicht zugleich Bauherr ist, zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse auf Kosten des Antragstellers zu verlangen oder nach erfolgloser Anmahnung selbst auf Kosten des Antragstellers fertigen zu lassen.
- (8) Der Stadt sind auf Verlangen kostenlos Neuaufnahmen und Pläne über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen und zu überlassen, wenn die früheren Unterlagen nicht mehr vorhanden sind, nicht ausreichen oder unzutreffend sind.
- (9) Liegen die Pläne und sonstigen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form vollständig vor, so prüft die Stadt, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 1986-100), DIN EN 12056 und DIN EN 752) übereinstimmen. Trifft dies zu und bestehen auch keine sonstigen Genehmigungshindernisse, erteilt die Stadt die Genehmigung unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Fertigung der Entwässerungspläne. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (10) Bestehen Genehmigungshindernisse, stellt die Stadt dem Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Änderung und Ergänzung der Unterlagen. Dabei kann sie Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann verlangen, wenn die anerkannten Regeln der Abwassertechnik zwar beachtet worden sind, eine andere Führung der Leitungen aber im Sinne einer geringeren Belastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geboten erscheint.
- (11) Die Genehmigung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen die den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen oder für die bisher eine Genehmigung nicht erteilt wurde, in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.

(12) Mit dem Herstellen oder Ändern, von Grundstücksentwässerungsanlagen darf vor Erteilung des Genehmigungsbescheides nicht begonnen werden.

(13) Durch die Genehmigung werden besondere Genehmigungen, die nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, nicht ersetzt.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Allgemeine Anschlussvorschriften

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

Für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen "Technischen Vorschriften".

(2) Für jedes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließende Grundstück ist eine eigene, vollständige Entwässerung mit unmittelbarem Anschluss an die Stadtentwässerungsanlage herzustellen. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen Anschluss erhalten. In begründeten Fällen können vom Stadtbauamt, (Abt. Tiefbau), mehrere Anschlussleitungen vorgeschrieben oder zugelassen werden.

(3) Die gemeinsame Entwässerung mehrerer Grundstücke bedarf der Zustimmung des Stadtbauamtes, (Abt. Tiefbau). Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn die dingliche Sicherung der für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsamen Anlage erforderlichen, Rechte und Pflichten durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit nachgewiesen wird.

Wenn sich, aus dem Betrieb gemeinsamer Grundstücksentwässerungsanlagen wiederholt Missstände ergeben oder wenn durch den Bau öffentlicher Kanäle ein Grundstück entwässerungstechnisch neu erschlossen wird kann das Stadtbauamt, (Abt. Tiefbau), die Trennung der gemeinsamen Anschlussleitungen und für jedes Grundstück die Herstellung eines eigenen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung verlangen.

(4) Die Einleitung von Abwasser (Regenwasser oder Schmutzwasser) in die Straßenrinnen oder den öffentlichen Bereich ist untersagt. Die noch vorhandenen gusseisernen Regenrinnen im Gehwegbereich sind auf Verlangen der Stadt zu beseitigen und die Dachabfallrohre an die Hausentwässerungsleitung oder unmittelbar an den öffentlichen Kanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen anzuschließen.

(5) Für die Anschlüsse sind, soweit vorhanden, die an den öffentlichen Abwasserkanälen eingebauten Abzweigstutzen zu benutzen. Die Lage der Abzweigstutzen wird vom Stadtbauamt, (Abt. Tiefbau), bestimmt; sie ist vor Anfertigung der Entwässerungspläne bei diesem zu erfragen.

- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, in denen Abwasserkanäle verlegt sind, so bestimmt das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, nach Anhörung des betroffenen Eigentümers, an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist.
- (7) Eigentümer, deren Grundstücke an gemeinsame Hinterhöfe, an nicht kanalisierte Binnenstraßen oder an öffentliche Plätze grenzen, müssen auf Verlangen der Stadt dulden, dass die Regenabflussleitungen von den vorgenannten Anlagen an ihre Grundstücksentwässerungsleitung angeschlossen werden. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird den Grundstückseigentümern von der Stadt Lahr erstattet.
- (8) Fallen auf Grundstücken Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Öl oder Ölrückstände an, die in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Sie müssen nach Bauart und Baustoff den jeweils geltenden „Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ entsprechen (Abs. 1), bzw. so angelegt sein, dass sie ohne Schwierigkeiten entleert werden können. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Einbau einer solchen Anlage muss bei der Abt. Tiefbau angezeigt werden.

Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig

Sofern diese Anlagen nicht rechtzeitig entleert oder nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a.a.R.d.T.) gewissenhaft gewartet werden, ist die Stadt Lahr berechtigt, die Abscheider zu verplomben. Dem Benutzer der Anlage ist es untersagt, die Verplombung zu lösen. Nach jeder Entleerung sind Abscheider und Schlammfang mit Frischwasser aufzufüllen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

- (9) Das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung des Abwassers erforderlich ist.
- (10) Im Umkreis von 5 Metern um Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten dürfen keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen für Kabel oder Rohrleitungen vorhanden sein, es sei denn, dass sie sich mehr als 0,8 m über dem Erdboden befinden. Im Umkreis von 8 Metern um Zapfsäulen, Zapfgeräten und Tankautomaten dürfen keine Abläufe ohne Abscheidevorrichtung und keine Brunnen vorhanden sein; die Zapfschläuche dürfen nicht länger als 6 m sein. Dies gilt nicht für in Betrieb befindliche Anlagen, wenn der Umkreis mindestens 5 m beträgt und die Zapfschläuche nicht länger als 5 m sind.
- (11) In Ölbefeuerten Heizräumen, die unterhalb der Rückstauenebene angeordnet werden, dürfen nur Heizölsperren mit Rückstaudoppelverschluss eingebaut werden.

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung, gegen Rückstau

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reini-

gen.

- (2) Die Stadt kann den Grundstücksanschluss oder den Grundstücksanschluss zuzüglich des Teils der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts herstellen, unterhalten, ändern oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Erstattungsanspruch nach Satz 1 und 2 entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses (und ggf. des Teils der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Die Aufgrabung öffentlicher Verkehrsflächen für den Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bedarf der Genehmigung des Rechts- und Ordnungsamtes. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten beim Rechts- und Ordnungsamt einzureichen. Gleichzeitig sind die Aufgrabungsarbeiten dem Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, schriftlich anzuzeigen und der hierfür Verantwortliche zu benennen. Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist.
- (4) Bitumentragschicht und Decke bzw. anderweitige Oberflächenbefestigungen (Pflaster-, Betonbeläge und dergleichen) der aufgegrabenen Verkehrsflächen sind nach genügender Verfestigung der Einfüllmassen vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten wiederherzustellen. Solange eine genügende Verfestigung der Einfüllmassen nicht eingetreten ist, ist der Anschlusspflichtige für die Verkehrssicherheit und Unterhaltung der wiederverfüllten Aufgrabungen alleine verantwortlich. Die Bestimmungen über das Verfüllen von Straßenaufbrüchen sind zu beachten.
- (5) Während der Frostzeit kann das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, die Ausführung der Kanalschlüsse untersagen.
- (6) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Nebenarbeiten dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden. Die Herstellung eines Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage an einer Stelle des öffentlichen Kanals, an der kein Anschlussstutzen zur Verfügung steht, darf nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen nachweisen können und zuverlässig sind.
- (7) Bei Gebäuden, die unmittelbar an die Gehweg- oder Straßenflucht oder an sonstige öffentliche Anlagen grenzen, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur in besonderen Fällen unmittelbar längs der Gebäudeaußenmauer setzungssicher im öffentlichen Gelände verlegt werden. Sofern in dem hiervon beanspruchten Strassen- oder Gehwegraum nachträglich öffentliche Versorgungsleitungen verlegt werden, hat der Grundstückseigentümer die erforderlich werdenden Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten vorzunehmen.
- (8) Grundstücke, deren tiefste Abwasserablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (mindestens die Straßenhöhe der Anschlussstelle) liegen, sind vom Eigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern.
- (9) Schmutzwasser, das unterhalb einer Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen; jedoch kann häusliches Schmutzwasser, das keinen Anteil von Abwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen

gen hat, über Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 12056-4 abgeleitet werden.

- (10) Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden. Dabei können kleine Regenflächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergl., über Bodenabläufe mit Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 12056-4 angeschlossen werden, wenn geeignete Maßnahmen, z.B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tiefer liegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange die Absperrvorrichtung geschlossen ist.
- (11) Besteht zur Ableitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so müssen die Abwässer durch Hebeanlagen in die öffentliche Kanalisation gepumpt werden. Dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (12) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben- und Sickeranlagen sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

Die stillgelegten Kleinkläranlagen und Gruben sind zu entleeren zu reinigen und zu desinfizieren.
- (13) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an der Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden.
- (14) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (15) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann sie die Stadt verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der Erstattungsanspruch nach Satz 1 und 2 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Anschlussberechtigten übertragen.

§ 12 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen, Indirekteinleiter

- (1) Vor der baurechtlichen Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich, erfolgt die Abnahme durch die Stadt.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Sämtliche Teile der Anlage müssen bei der Abnahme zugänglich sein und soweit offen liegen, dass Güte, Dichtigkeit und Ausführung überprüft werden können. Baugruben und Rohrgraben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und zu verbauen, so dass eine gefahrlose Abnahme möglich ist. Der ausführende Unternehmer oder ein Beauftragter muss bei der Abnahme anwesend sein und die erforderlichen Hilfskräfte und Geräte stellen.

Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen i. S. des Art. 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und hierbei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Unterirdisch verlegte oder künftig verdeckte Teile der Entwässerungsanlage dürfen erst nach erfolgter Abnahme überdeckt werden. Die Stadt kann verlangen, dass bereits verdeckte Leitungen für die Abnahme auf Kosten des Bauherrn nochmals freigelegt werden.
- (4) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Bestimmungen wasserrechtlicher Entscheidungen bleiben unberührt.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt in den Fällen des Abs. 2 die entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Erstattungsanspruch nach Satz 1 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Kosten von Abwasseruntersuchungen, die auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.
- (7) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 13 Erhebungsgrundsatz für den Abwasserbeitrag

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag nach Maßgabe einer besonderen Beitragssatzung.

V. Abwassergebühren

§ 14 Erhebungsgrundsatz für die Abwassergebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

VI. Verwaltungsgebühren

§ 15 Erhebungsgrundsatz für die Verwaltungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

VII. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Innerhalb eines Monats sind der Stadt anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber;
 2. a) Die Verwendung von Wasser aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück.
b) Der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach §§ 8, 9 der Abwassergebührensatzung der Stadt einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 4 Abwassergebührensatzung);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 6 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3),

- b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
 - (5) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner der Stadt die Lage, die Größe und die Anschlussverhältnisse der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen sowie der Zisternen und Versickerungsanlagen (Entlastungs-sonderbauwerke) nach § 6 der Abwassergebührensatzung der Stadt Lahr in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
 - (6) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 6 der Abwassergebührensatzung aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Das gilt auch für Angaben zu Lage und Größe von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 5. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
 - (7) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen oder ändern sich die Größe oder Nutzung von Entlastungs-sonderbauwerke (Abs. 5) oder werden solche Entlastungs-sonderbauwerke neu errichtet, sind die Änderung der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.
 - (8) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Lahr vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb eines Monats anzuzeigen.
 - (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass sie rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
 - (10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 17 Haftung

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verur-

sacht werden, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (5) Werden durch Grundstückseigentümer oder Dritte Abwässer eingeleitet, die die Pflicht zur Entrichtung der Abwasserabgabe auslösen, so haften diese Personen der Stadt gegenüber für die Entrichtung der Abgabe in Höhe des durch die Einleitung verursachten Abgabeanteils. Der Stadt steht ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zu, der durch Bescheid festzusetzen ist.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 6. entgegen § 6 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 7. entgegen § 7 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;
 8. entgegen § 8 Abs. 2 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder ändert;

9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der § 10 und § 11 Abs. 1 herstellt oder ändert;
 10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 11 Abs. 2 nach Weisung der Stadt herstellt;
 11. entgegen § 11 Abs. 13 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 11 Abs. 12 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgerecht außer Betrieb setzt;
 13. entgegen § 10 Abs. 8 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;
 14. entgegen § 10 Abs. 8 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 15. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 16. entgegen § 12 Abs. 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;
 17. entgegen § 12 Abs. 4 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 06.12.1983 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Die Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20.12.2011 (Urfassung), wurde geändert durch:

- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 17.11.2015, veröffentlicht am 01.12.2015. Diese Änderungssatzung trat zum 01.01.2016 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 20.12.2011

Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)